

## Geschäftsordnung des BayWISS-Verbundkollegs Digitalisierung (BWD)

### Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **Präambel**

Das BayWISS-Verbundkolleg Digitalisierung (im Folgenden: „BWD“) gibt sich auf der Grundlage des Bayerischen Wissenschaftsforums – BayWISS und der von ihm vertretenen Grundsätzen zur Verbundpromotion sowie unter Beachtung der Regelungen der beteiligten Hochschulen folgende Geschäftsordnung.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (I) Das BWD ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung nach Art. 16 Abs. 2 BayHSchG in Trägerschaft staatlicher Hochschulen unter dem Dach des Bayerischen Wissenschaftsforums – BayWISS.
- (II) Die Trägerhochschulen des BWD sind die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU), die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) und die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH).
- (III) Weitere Mitgliedshochschulen von BayWISS können sich durch formlosen Antrag ihrer Hochschulleitung und mit Zustimmung des Steuerkreises in der Form von Kolleghochschulen am BWD beteiligen, ohne damit zugleich Trägerhochschule zu werden. Mit ihrer Aufnahme in das BWD erkennen sie die Geschäftsordnung an.
- (IV) Die Gesamtvertretung obliegt dem Direktorium.
- (V) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jedes Jahres, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch den Mittelgeber oder die beteiligten Hochschulen.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (I) Mit dem BWD werden die strategischen Ziele der Verbundpromotion, wie sie in der Kooperationsvereinbarung BayWISS vom 19.10.2015 und in dem gemeinsamen Positionspapier der Hochschulverbände bezüglich des Bayerischen Wissenschaftsforums – BayWISS definiert sind, verfolgt.

- (II) Das BWD fördert die akademische und berufsbezogene Qualifikation herausragender promotionsbefähigter Absolventen, insbesondere von HAWs, bis hin zur Promotion.
- (III) Das BWD trägt zur Sicherung von Qualitätsstandards für kooperative Promotionsverfahren bei, vor allem in den Bereichen Betreuungskonzepte und Betreuungsvereinbarungen, strukturierte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachspezifischer Kompetenzen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität, Vernetzung der Promovierenden untereinander und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Gefördert werden sollen die wissenschaftliche Selbständigkeit, die Fähigkeit des diskursiven Austauschs innerhalb des relevanten Fächerspektrums sowie die Einbindung in die relevanten wissenschaftlichen Gemeinden.
- (IV) Im Rahmen der Kooperation werden Promotionsprojekte aus dem Themenbereich Digitalisierung bearbeitet. Der Steuerkreis definiert die entsprechenden Themenschwerpunkte und hält diese schriftlich fest. Sie können zu jeder Zeit ergänzt werden. Die jeweils aktuelle **Liste der Themenschwerpunkte** wird als **Anhang** zur Geschäftsordnung geführt.
- (V) Das BWD schafft eine Promotions- und Forschungsumgebung, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Karriere und Familie verpflichtet ist.

### § 3 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des BWD sind die im Rahmen und nach den Regularien des BWD betreuten Promovierenden sowie die in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung der Promovierenden genannten Wissenschaftler aller als Träger- oder Kolleghochschulen beteiligten Hochschulen.
- (II) Die Mitgliedschaft der Promovierenden beginnt nach erfolgreicher Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die promotionsführende Einrichtung. Sie gründet auf dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und deren Annahme im BWD durch das Direktorium.
- (III) Die Mitgliedschaft der Promovierenden im BWD endet mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung oder durch Feststellung des Ausschlusses durch das Direktorium.
- (IV) Die Mitgliedschaft der betreuenden Wissenschaftler beginnt mit der Aufnahme der durch sie betreuten Promovierenden in das BWD. Sie erlischt automatisch, wenn mehr als ein Jahr lang keine Promotionsverfahren am BWD mehr laufen, an denen sie beteiligt sind. Die Mitgliedschaft der betreuenden Wissenschaftler endet ferner mit der gegenüber dem Direktorium abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts oder wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach

dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet der Steuerkreis.

- (V) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BWD sowie an seiner Verwaltung mitzuarbeiten und es aktiv zu unterstützen.
- (VI) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über diese Ordnung hinaus in einer Betreuungsvereinbarung geregelt, die zumindest das Folgende umfassen muss: Beteiligte Personen, Thema der Arbeit mit Kurzbeschreibung, geplante Qualifizierungsmaßnahmen, Angaben zur Finanzierung des Promotionsvorhabens sowie die Verpflichtung zur Bereitstellung von ausreichender Arbeitszeit zur Verfolgung des Promotionsvorhabens und eine Verpflichtung auf die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

#### § 4

##### Organe und Struktur

- (I) Organe des BWD sind:
  - a. der Steuerkreis,
  - b. das Direktorium.
- (II) Steuerkreis und Direktorium werden von einer Geschäftsstelle administrativ unterstützt.
- (III) Eine weitere Einrichtung des BWD ist die Vertretung der Promovierenden.

#### § 5

##### Steuerkreis

- (I) Der Steuerkreis setzt sich zusammen aus den Vertretern der wissenschaftlichen Mitglieder der Trägerhochschulen des BWD, die durch die Leitungen der jeweiligen Hochschulen für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist möglich. Die ernannten Vertreter bleiben bis zu einer Nachbesetzung durch die jeweilige Trägerhochschule im Amt.
- (II) Jede weitere Kolleghochschule neben den Trägerhochschulen kann eine Person in beratender Funktion zu den Sitzungen des Steuerkreises entsenden.
- (III) Die stimmberechtigten Mitglieder des Steuerkreises setzen sich paritätisch aus Vertretern beider Hochschularten zusammen, und zwar aus je vier Vertretern der JMU und je zwei Vertretern der FHWS und OTHR.
- (IV) Der Steuerkreis ist insbesondere zuständig für die Beratschlagung und Beschlussfassung hinsichtlich:
  - a. der wissenschaftlichen und strategischen Ausrichtung vor allem im Hinblick auf die thematischen Schwerpunkte des BWD,

- b. der Belange des BWD, die nicht unter die Beschlussfassungsbefugnis des Direktoriums fallen,
  - c. der Allokation der Mittel des BWD auf Vorschlag des Direktoriums,
  - d. der Erarbeitung von Qualifizierungszielen und -maßnahmen des BWD, sowie
  - e. der Änderung, Ergänzung oder Ersetzung der Geschäftsordnung.
- (V) Sitzungen des Steuerkreises finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied des Steuerkreises kann die Einberufung einer Sitzung des Steuerkreises unter Benennung des Gegenstandes vorschlagen.
- (VI) Das Direktorium beruft den Steuerkreis unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Es können auch Gäste zu den Sitzungen des Steuerkreises eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (VII) Die zwei gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden nehmen als ständige Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (VIII) Der Steuerkreis ist beschlussfähig:
- a. wenn beide Hochschularten paritätisch und mit mindestens 2 Stimmrechten je Hochschulart vertreten sind, darunter die beiden Direktoren oder deren Stellvertreter. Sind ohne Parität bei den Hochschularten mindestens 2 Stimmrechte je Hochschulart vertreten, darunter die Direktoren oder deren Stellvertreter, kommen Beschlüsse dennoch wirksam zustande, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung über die Beschlussfassung von keinem Mitglied des Steuerkreises eine Beanstandung in Textform ergeht.
  - b. im Rahmen eines Umlaufverfahrens unter Benennung einer Frist. Beschlüsse im Umlaufverfahren setzen Einstimmigkeit voraus.
- (IX) Das Stimmrecht kann nur an weitere Mitglieder des Steuerkreises übertragen werden. Jedes Steuerkreismitglied kann nur eine weitere Stimme tragen.
- (X) Der Steuerkreis trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner vertretenen Stimmrechte.
- (XI) In dringenden Angelegenheiten, deren zeitgerechte Bearbeitung im Rahmen einer Sitzung des Steuerkreises oder auch eines Umlaufverfahrens nicht zu gewährleisten ist, entscheidet das Direktorium (Eilentscheidung). Über die Entscheidung sowie die Gründe für die Eilbedürftigkeit ist dem Steuerkreis unverzüglich zu berichten.

## § 6

### Direktorium

- (I) Das Direktorium besteht aus zwei Personen, die von den Mitgliedern des Steuerkreises aus dessen Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (II) Die beiden Direktoren sind Mitglieder jeweils einer der beiden Hochschularten.
- (III) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für:

- a. die Leitung und die Vertretung der Interessen des BayWISS-Verbundkollegs nach außen,
  - b. die Umsetzung der Beschlüsse des Steuerkreises,
  - c. Vorschläge für die Verwendung des Budgets,
  - d. die Verwaltung des Budgets,
  - e. die Erfüllung anfallender Berichtspflichten, insbesondere gegenüber dem Lenkungsrat BayWISS und den Leitungen der beteiligten Hochschulen,
  - f. alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung/des Monitorings,
  - g. die Koordination der Arbeit des Steuerkreises,
  - h. die Sitzungsleitung des Steuerkreises,
  - i. die Annahme von Promovierenden (§ 3 II).
- (IV) Die Mitglieder des Direktoriums können sich bei einzelnen Aufgaben wechselseitig vertreten oder aus dem Kreis der Mitglieder des Steuerkreises einen Vertreter bestimmen.

## § 7

### Geschäftsstelle

- (I) Die Geschäftsstelle unterstützt das Direktorium und die anderen Organe des BWD in Organisationsfragen. Weitere Aufgaben sind: die Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln, die Beratung der Promovierenden und Betreuenden in administrativen Fragen, sowie die Sicherstellung einer geregelter Kommunikation nach innen und außen.
- (II) Die Geschäftsstelle wird von einem Koordinator geleitet. Seine Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerkreises teil.
- (III) Die Geschäftsstelle ist an der Universität Würzburg, Graduate School of Science and Technology (GSST), angesiedelt.
- (IV) Das Direktorium des Verbundkollegs ist gegenüber dem Koordinator sachlich weisungsbefugt.
- (V) Der Koordinator ist verpflichtet, bei Mittelausgaben die Zustimmung des Direktoriums einzuholen.

## § 8

### Promotion

- (I) Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung der jeweils relevanten promotionsführenden Einrichtung in der jeweils geltenden Fassung.

Welche Promotionsordnung konkret Anwendung findet, hängt davon ab, welcher Universität der universitäre Betreuer angehört.

- (II) Die einschlägige Promotionsordnung hat Vorrang, soweit sie von dieser Ordnung abweichende Regelungen enthält. Inhaltliche Mindestanforderungen in Bezug auf Publikationsleistung, Qualifizierungsprogramm sowie Internationalisierung sind im **Anhang** zu dieser Ordnung aufgeführt und sind in den **Zulassungsleitlinien** des BWD definiert.
- (III) Die Promovierenden erhalten von der promotionsführenden Einrichtung, der ihr universitärer Betreuer angehört, mit erfolgreichem Abschluss der Promotion gemäß der jeweiligen Promotionsordnung den entsprechenden Titel.
- (IV) Die BWD Geschäftsstelle stellt gemeinsam mit der promotionsführenden Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung über die Teilnahme am BWD aus.

## § 9

### Promovierendenvertretung

Die Promovierenden des BWD wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die nach §5 (VII) die Interessen der Promovierenden vertreten; einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 10

### Schiedsklausel

- (I) Im Fall von Beschwerden eines Mitglieds oder eines Organs aufgrund des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten finden die jeweils einschlägigen Regularien der jeweils zuständigen Hochschule Anwendung.
- (II) Bei anderen Beschwerden gegen Entscheidungen eines Organs des BWD tritt eine Schiedskommission zusammen. Diese Kommission wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen ernannt. Ihr gehören ein Vertreter von BayWISS und zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen an, die von den Präsidenten eingesetzt werden.

## § 11

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (I) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung können von den Trägerhochschulen und den Kolleghochschulen des BayWISS-Verbundkollegs über den Steuerkreis eingebracht werden.

- (II) Eine Finanz- und Haushaltsordnung des BayWISS-Verbundkollegs wird zur gegebenen Zeit durch den Steuerkreis beschlossen.
- (III) Die Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung mit den bevollmächtigten Gremien der einzelnen Hochschulen mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Vertreter der Trägerhochschulen mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Würzburg, den 02. Februar 2017

**Für die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg)**

Prof. Dr. Wolfgang Baier, Präsident

**Für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS)**

Prof. Dr. Robert Grebner, Präsident

**Für die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU)**

Prof. Dr. Alfred Forchel, Präsident

#### ANHANG

1. Themenschwerpunkte des BWD
2. Zulassungsleitlinien

**Anhang 1** zur Geschäftsordnung des BayWISS-Verbundkollegs Digitalisierung vom 2.2.2017

### **Themenschwerpunkte des BWD**

Die Themen des BWD können während der Projektlaufzeit jederzeit auf Vorschlag des Steuerkreises und per Beschlussfassung durch das Direktorium angepasst und insbesondere erweitert werden. Der Anhang zur Geschäftsordnung wird jeweils entsprechend aktualisiert.

Das BWD beginnt seine Arbeit mit folgender thematischen Ausrichtung:

- Big Data / Data Analytics
- Digitalisierung in industrieller Produktion und Dienstleistung
- Intelligente Netze
- Informationstechnik im Gesundheitswesen und in der Gesundheitsforschung
- Robotik und Telematik
- Sicherheit von Hard-, Software und Daten
- Mensch-Computer-Medien



**„Leitlinien für die Zulassung zu Promotionen im Verbundkolleg und zu den zu erbringenden Leistungen in deren Rahmen“**

Die vorliegende Handreichung enthält Empfehlungen für die Umsetzung der Verbundpromotionen in den Promotionsordnungen der Universitäten im Sinne der Eckpunkte des Bayerischen Wissenschaftsforums:

Im Rahmen der Fachforums Verbundpromotion werden die Promotionsverfahren an den Universitäten so ausgestaltet, dass für alle Promotionen gleiche wissenschaftliche Standards und die hohe Qualität der Promotion gewährleistet werden.

Master-Abschlüsse von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind grundsätzlich gleichgestellt. Bei der Festlegung von zusätzlichen Voraussetzungen wird nicht nach Hochschulart unterschieden; entscheidend ist allein die individuelle Erfüllung der inhaltlichen und qualitativen Anforderungen.

Wie bei vollständig an den Universitäten ablaufenden Promotionen ist es vor dem Hintergrund immer heterogenerer Bewerberprofile erforderlich, im Kontext des jeweiligen Faches sowohl klare Qualitätsansprüche zu formulieren als auch geeignete Kriterien zu definieren, um die besten Talente zu finden.

**I. Zulassung**

1. Die Zulassung zum Kolleg erfolgt auf schriftlichen Antrag, der von der promotionswilligen Person und allen Betreuern, gemeinsam einzureichen ist. Das Direktorium des Kollegs entscheidet über die formale und inhaltliche Zulänglichkeit des Antrags.
2. Die Promotion setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Dazu zählen die universitären Abschlüsse Diplom, Magister, Master oder andere den Studiengang an einer Universität abschließende Prüfungen (z.B. Staatsexamen) und der an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworbene Masterabschluss. Für Bewerber mit Diplom (FH) können die relevanten Promotionsordnungen gesonderte Zugangswege vorsehen.
3. Da eine Promotion über einen Abschluss nach Ziff. 2 weit hinausreichende Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit voraussetzt, ist ein deutlich überdurchschnittlicher Abschluss erforderlich. Sollte die letzte Abschlussnote schlechter als 2,0 sein, müssen die prospektiven Betreuer der promotionswilligen Person dazu im Aufnahmeantrag eine Stellungnahme abgeben.
4. Weitere Zulassungskriterien ergeben sich aus der Natur des angestrebten Promotionsprojekts. Insbesondere ist die Passung der individuellen Vorbildung auf das angestrebte Promotionsprojekt zu prüfen. Eine Masterarbeit im selben oder in einem verwandten Feld ist als Nachweis vorheriger Forschungspraxis notwendig. Diese Prüfung obliegt zunächst den vorgesehenen Betreuern der HAW und der Universität gemeinsam. Das Ergebnis der Prüfung ist als Teil des Aufnahmeantrags in das Kolleg einzureichen. Das individuelle Promotionskomitee ist für die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung ggf. gemachter Auflagen zuständig.

5. Das Promotionsprojekt selbst muss einen einer Promotion angemessenen wissenschaftlichen Anspruch erfüllen. Dem Aufnahmeantrag muss eine entsprechende, von allen Beteiligten gemeinsam getragene Synopse beigelegt werden, die das Projekt in den aktuellen Stand der Wissenschaft einordnet und den angestrebten Zugewinn an Wissen und oder Können für das Forschungsfeld beschreibt.
6. Da die Einbindung der Promovierenden in das internationale Forschungsumfeld ein wichtiges Ziel ist, sind entsprechende mündliche und schriftliche Beherrschung relevanter Sprachen, i.d.R. Englisch, oder Maßnahmen zur Erlangung derselben, zu dokumentieren.

## **II. Promotionsleistungen**

Folgende Leistungen sind von Promovierenden im BWD zu erbringen:

a) Pflichtleistungen je Semester:

- Arbeitsgruppen-/Literaturseminar im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden
- Übergreifendes Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden
- Klausurtagung (als Blockveranstaltung) im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden

b) Jeder Promotionsstudent oder jede Promotionsstudentin soll im Laufe seiner bzw. ihrer Promotionsphase an mindestens zwei internationalen Kongressen oder Workshops mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

c) Als weitere zu erbringende Leistung gilt ein entscheidender Beitrag, zumindest eine Ko-Autorenschaft, in mindestens einer nach dem „Peer Review“-Verfahren fachlich begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichung. Hiervon kann nur in durch das Direktorium des BWD unterstützten Ausnahmen und nach den Regeln der jeweiligen promotionsführenden Einrichtungen abgesehen werden.

d) Wahlpflichtleistungen mit in der Summe 6 SWS, oder 60 Zeitstunden, zu erbringen im Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Promotion:

- Methoden-Workshops
- Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
- Spezielle Vorlesungen
- Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken
- Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
- Besuch von Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/ Entrepreneurship und Sprachen/ Kulturwissenschaft
- Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen

e) der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.